

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Sabine Enseleit, Fraktion der CDU

MLC-Einstufung von Brücken und die damit verbundenen Maßnahmen im Bereich der militärischen Mobilität und zivilen Verteidigung

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verwaltet in ihrer Zuständigkeit die auf dem Territorium des Landes Mecklenburg-Vorpommern befindlichen Bundesstraßen in der Baulast des Bundes sowie die Landesstraßen in der Baulast des Landes. Zu Kreis- und Gemeindestraßen in Baulast der Kommunen liegen der Landesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

Zur Beantwortung der Fragen 1, 4 und 5 der Kleinen Anfrage wurden die sechs Landkreise, die Landeshauptstadt Schwerin sowie die Hanse- und Universitätsstadt Rostock um Zuarbeit gebeten.

Um die mit den Fragen 1, 4 und 5 dieser Kleinen Anfrage erbetenen Informationen in Gänze zu ermitteln, müssten darüber hinaus über 700 weitere Städte und Gemeinden nach den in deren Baulast befindlichen Straßen befragt werden. Um diese Angaben zu erfragen, müssten über 700 Gemeinden angeschrieben und der Postrücklauf händisch ausgewertet werden. Veranschlagt man pro Gemeinde für das Anschreiben in Form eines Serienbriefes und für die händische Auswertung und Erfassung des Postrücklaufes 20 Minuten würde das einen Arbeitsaufwand von über 233 Stunden verursachen. Eine in Vollzeit tätige Arbeitskraft wäre etwas mehr als 29 Tage mit der Auswertung und Erfassung beschäftigt. Durch den Ausfall des entsprechenden Personals für andere Aufgaben wäre die Arbeitsfähigkeit des zuständigen Referats innerhalb der Landesregierung erheblich beeinträchtigt. Diese Recherche wäre damit mit einem Aufwand verbunden, der auch gemessen an dem hohen Stellenwert des parlamentarischen Fragerechts im Rahmen von Artikel 40 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unverhältnismäßig hoch und insgesamt nicht mehr zu rechtfertigen wäre

1. Wurde die MLC-Einstufung (Military Load Class) von Straßenbrücken auch nach der Entscheidung, auf die MLC-Kennzeichnung zu verzichten, weiterhin vorgenommen und im Rahmen einer Brückenprüfung gegebenenfalls aktualisiert?

Für die in Zuständigkeit des Landes stehenden Brücken im Zuge von Bundes- und Landesstraßen erfolgt im Rahmen von Neu- oder Ersatzneubauplanungen eine MLC-Einstufung der neuen Bauwerke. Für Bestandsbauwerke wird die Feststellung der militärischen Lastenklasse veranlasst, wenn durch einen Umbau die Tragfähigkeit einer Brücke geändert wird. Eine Aktualisierung der MLC-Einstufung im Rahmen von Bauwerksprüfungen erfolgt nicht.

Für die MLC-Einstufung von Brücken in der Baulast der gemäß der Vorbemerkung um Zuarbeit gebetenen kommunalen Straßenbaulastträger ist nach Auswertung der Rückmeldungen festzustellen, dass MLC-Einstufungen für einen Teil der in der kommunalen Baulast befindlichen Brücken vorliegen. Aktualisierungen der MLC-Einstufungen im Rahmen von Bauwerksprüfungen erfolgen durch die kommunalen Baulastträger grundsätzlich nicht.

2. Im Bund-Länder-Koordinierungsgremium für Angelegenheiten der zivilen Unterstützung militärischer Mobilität (BLKG MM/ZV) wurde durch die Bundeswehr die Bedeutung und der Bedarf der MLC-Einstufung kommuniziert.
Wie hat die Landesregierung auf diese Information reagiert?

Der Bedarf und die zukünftige Bedeutung der MLC-Einstufung wurde durch das Bundesministerium der Verteidigung u. a. in der 10. Sitzung des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums für Angelegenheiten der zivilen Unterstützung militärischer Mobilität (BLKG MM/ZV) am 23. April 2024 kommuniziert. Die Landesregierung hat die Einlassungen der Bundeswehr zur Kenntnis genommen.

3. Hat die Landesregierung die Landkreise und kreisfreien Städte nach dem Hinweis durch das BLKG MM/ZV über die weiterhin erforderliche MLC-Einstufung von Straßenbrücken informiert?
Wenn nicht, warum nicht?

Die Landesregierung hat die Landkreise und kreisfreien Städte nicht über den von der Bundeswehr gesehenen Bedarf an MLC-Einstufungen von Brücken informiert. MLC-Einstufungen für Straßenbrücken gehen über die sich aus der Straßenbaulast ergebenden Anforderungen hinaus. Für ein Tätigwerden der Straßenbaulastträger bedarf es insofern konkreter Anforderungen. Derart konkrete Anforderungen waren nicht Gegenstand der Informationen des Bundesverteidigungsministeriums im Rahmen des BLKG MM/ZV.

4. Liegt für alle Brücken und Tunnel in Mecklenburg-Vorpommern, die im Militärstraßengrundnetz (MSGN) verzeichnet sind, eine aktuelle MLC-Einstufung vor?
 - a) Wenn nicht, warum nicht?
 - b) Für welche Brücken und Tunnel liegt keine aktuelle MLC-Einstufung vor?

Für die in Zuständigkeit des Landes stehenden Brücken im Zuge der zum Militärstraßengrundnetz (MSGN) gehörenden Bundes- und Landesstraßen liegt eine MLC-Einstufung vor. Die Brücken der abgefragten kommunalen Baulastträger haben nicht in jedem Fall eine gültige MLC-Einstufung.

Zu a)

Die Gründe für fehlende MLC-Einstufungen von Bauwerken in kommunaler Baulast sind der Landesregierung nicht vollumfänglich bekannt. Zum Teil wurde von den kommunalen Baulastträgern mitgeteilt, dass dort keine Kenntnisse über das MSGN vorliegen.

Zu b)

Das MSGN ist seitens der Bundeswehr als „OFFEN – AMTS- U. DIENSTGEHEIMNIS/ PersDat Schutzbereich 1“ eingestuft. Eine Veröffentlichung von Informationen bezüglich des MSGN ist somit nicht möglich. Weiterhin wurde im Rahmen des BLKG MM/ZV vereinbart, dass die Informationen zum MSGN auch länderseitig in die Geheimhaltungsstufe „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft werden.

5. Liegt für die Vorpommernbrücke in Rostock eine MLC-Einstufung vor?
Gab es im Rahmen einer Brückenprüfung bereits Änderungen in der MLC-Einstufung?

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock teilte mit, dass für die Vorpommernbrücke eine aktuelle MLC-Einstufung vorliegt. Diese basiert auf der Nachrechnung des Bauwerkes aus dem Jahr 2023. Die Ergebnisse wurden seitens der Stadt dem Logistikzentrum der Bundeswehr mitgeteilt. Im Rahmen einer Brückenprüfung gab es bislang keine Änderungen an der MLC-Einstufung.

6. An welchen Sitzungen des BLKG MM/ZV hat die Landesregierung teilgenommen (bitte alle Sitzungstermine und den teilnehmenden Minister angeben)?

Ein Vertreter des damaligen Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung hat an folgenden Terminen an der Sitzung des BLKG MM/ZV teilgenommen:

12. Juni 2019,
22. August 2019,
28. November 2019,
23. Juni 2020,
24. März 2021.

Ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit hat an folgenden Terminen an der Sitzung des BLKG MM/ZV teilgenommen:

5. April 2022,
18. Oktober 2022,
23. April 2024,
12. Dezember 2024,
31. März 2025.

7. In der BLKG MM/ZV hat das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) mitgeteilt, dass Verkehrsinfrastrukturdaten zu den Landes-, Neben- und Kreisstraßen benötigt werden, um Kenntnis über die Befahrbarkeit aller Bauwerke der Verkehrsinfrastruktur zu erlangen. Wie ist die Landesregierung dem Anliegen des BMVg nachgekommen?
- a) Beinhaltet dieses Anliegen die Informationen über MLC-Einstufungen von Straßenbrücken und Tunneln, die nicht Teil des MSGN sind?
 - b) Beinhaltet dieses Anliegen die Informationen über anstehende Streckensperrungen, beispielsweise aufgrund von Baustellen, bekannten Beeinträchtigungen von Straßenbauwerken wie Straßenschäden oder anderen Informationen?
 - c) Wie beurteilt die Landesregierung die Qualität der Straßenbauwerke, die nicht Teil des MSGN sind, in Bezug auf die Befahrbarkeit für den militärischen Verkehr (bei Sabotage an Strecken im MSGN müssen gegebenenfalls Ausweichrouten befahren werden)?

Die Landesregierung hat dem BLKG MM/ZV mitgeteilt, dass die Daten für Bundes- und Landesstraßen zur Verfügung gestellt werden können. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass für Straßen der Landkreise, Städte und Gemeinden keine Informationen vorliegen. Aus Sicht der Landesregierung müssen die Daten direkt vom jeweiligen Baulastträger beschafft werden. Als Grundlage hierfür sollten Vereinbarungen mit den kommunalen Baulastträgern geschlossen werden. Das Land hat hier eine vermittelnde Rolle angeboten.

Zu a)

Soweit Informationen zur MLC-Einstufung vorliegen, werden diese im Rahmen der Datenlieferung für Bundes- und Landesstraßen mit übersandt.

Zu b)

Informationen zu Sperrungen von Bundes- und Landesstraßen sind nicht Teil dieser Datenlieferung. In Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung hat die Bundeswehr die Daten zu den Arbeitsstellen auf Bundes- und Landesstraßen über die Mobilithek des Bundesministeriums für Verkehr, den nationalen Zugangspunkt der Bundesrepublik für Mobilitätsdaten, abonniert. Informationen zu Schäden oder Zuständen von Brücken im Zuge von Bundes- und Landesstraßen könnten ebenfalls übersandt werden. Hierzu ist jedoch noch der Umfang der Datenlieferung abzustimmen.

Zu c)

Der Zustand der Brückenbauwerke im Zuge der Bundes- und Landesstraßen in Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Landesregierung grundsätzlich als gut eingestuft. Zum Zustand der Brücken im Zuge von Kommunalen Straßen hat die Landesregierung keine Erkenntnisse.

8. Wird die in Drucksache 8/4776 erwähnte Verwaltungsvereinbarung zwischen der Straßenbauverwaltung und der Bundeswehr bis zum 30. Juni 2025 unterzeichnet?
 - a) Wenn nicht, warum nicht?
 - b) Wird die Abstimmung zwischen dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, der Straßenbauverwaltung sowie der Bundeswehr bezüglich einer vorsorglichen Genehmigung von militärischen Großraum- und Schwertransporten auch für jene der NATO-Vertragsstaaten gelten?
 - c) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 8, a) bis c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung geht aktuell davon aus, dass die in der Drucksache 8/4776 erwähnte Verwaltungsvereinbarung bis 30. Juni 2025 unterzeichnet werden wird. In der Vereinbarung werden auch Transporte der NATO-Vertragsstaaten geregelt.

9. Führt ein Spannungsfall nach Artikel 80a des Grundgesetzes zu einer einfacheren Genehmigung von militärischen Großraum- und Schwertransporten durch Mecklenburg-Vorpommern?
Gibt es für präventive militärische Großraum- und Schwertransporte aufgrund einer drohenden militärischen Auseinandersetzung, ohne dass ein Spannungsfall oder Verteidigungsfall bereits ausgerufen wurde, ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren?

Ein durch den Deutschen Bundestag festgestellter Spannungsfall nach Artikel 80a des Grundgesetzes führt nicht automatisch zu einem vereinfachten Genehmigungsverfahren für militärische Großraum- und Schwertransporte. Allerdings befinden sich Landesregierung und Bundeswehr bezüglich einer präventiven Genehmigung von militärischen Großraum- und Schwertransporten in einem engen Austausch. Zum einen wird hierzu die in Frage 8 thematisierte Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen. Zum anderen sollen die regulär durchzuführenden Genehmigungsverfahren für Schwertransporte der Bundeswehr auf Straßen mit militärischer Bedeutung bereits ohne zugrunde liegenden Verteidigungs- oder Spannungsfall durchgeführt werden. Hierfür hat die Landesregierung bereits erleichterte Voraussetzungen geschaffen.

10. Welches Ressort ist auf Landesebene entsprechend dem Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 2./3. April 2025 (TOP 4.6/6) für die Koordination und Steuerung im Bereich der zivilen Verteidigung verantwortlich?
Welche konkreten Aufgaben führt dieses Ressort aus?

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung ist für die Koordinierung und Steuerung im Bereich der Zivilen Verteidigung verantwortlich. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wurde zunächst der Landeskoordinierungs- und Unterstützungsstab aktiviert. Seit Oktober 2024 wurde zudem eine Koordinierungsstelle Zivile Verteidigung implementiert. Diese haben gemeinsam die Aufgaben der Zivilen Verteidigung identifiziert und die daraus resultierenden Aufgaben für Mecklenburg-Vorpommern abgeleitet. Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung koordiniert und steuert alle diese Aufgaben mit den jeweils verantwortlichen Akteuren und hat dort, wo dieses zum aktuellen Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist, Arbeitsgruppen eingerichtet (z. B. zur Implementierung und Umsetzung der Zivilen Alarmplanung in Mecklenburg-Vorpommern oder zur Unterstützung der Streitkräfte im Rahmen der Military Mobility).